

Mitgliedsnummer:.....

**Bitte hier Ihren vollständigen Absender angeben
oder Stempel mit Name und Anschrift!**

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrages 2018

Hinweis: Zutreffendes bitte vollständig ankreuzen! Hochgestellte Ziffern verweisen auf die jeweiligen Fußnoten auf der beigefügten Erläuterung zum Erhebungsbogen.

1. Ich möchte Angaben zu meinen Einkünften¹ machen Ja Nein
2. Sind Sie im laufenden Beitragsjahr 2018 erst approbiert worden? Ja Nein
3. Erzielten Sie im Jahr **2016** Einkünfte¹ von **weniger** (*Pflichtnachweis: Kopie Einkommensteuerbescheid 2016*)
- a) als 37.800,00 Euro? Ja Nein
oder von weniger
- b) als 30.240,00 Euro? Ja Nein
oder von weniger
- c) als 22.680,00 Euro? Ja Nein
4. Sind Sie auch Mitglied einer anderen Heilberufekammer (Ärzttekammer, andere Psychotherapeutenkammer)? Wenn ja, welche Kammer: _____ Ja Nein
5. Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und sind trotz Rentenbezug weiterhin berufstätig? Ja Nein
6. Sind Sie trotz der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren weiterhin in Ihrem Beruf tätig?
(*als Nachweis dient die Kopie der Geburtsurkunde*) Ja Nein
7. Sind Sie zu Beginn des laufenden Beitragsjahres 2018 nicht berufstätig bzw. werden Sie nicht berufstätig sein, weil Sie
- a) arbeitslos² gemeldet sind, Ja Nein
- b) krankgeschrieben sind *oder* Ja Nein
- c) sich im Mutterschutz bzw. Elternzeit befinden? Ja Nein
- (*als Nachweise dienen u.a. die Kopien von: ALG-Bescheid, Krankschreibung vom behandelnden Arzt, Elterngeldbescheid, Bescheid des Arbeitgebers über Dauer Elternzeit, Mutterpass mit Seite des errechneten Entbindungstermins*)
8. a) Werden Sie im laufenden Beitragsjahr 2018 die Regelaltersgrenze erreichen und die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit beenden? Ja Nein
wenn ja, wann: _____
- oder
- b) Sind Sie bereits im Ruhestand und üben keine berufliche Tätigkeit mehr aus? Ja Nein

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen zum Erhebungsbogen 2018 (Die Ziffern entsprechen der Bezifferung im Erhebungsbogen.)

1. Bitte beachten Sie: Wenn Sie keine Auskünfte zu Ihren Einkünften erteilen möchten, werden Sie ohne weitere Prüfung gemäß § 3 BeitragsO i.V.m. § 2 Absatz 3 BeitragsO der Beitragsklasse BK 1 zugeordnet. Wenn Sie Auskunft geben, bitte die entsprechenden Nachweise beifügen.

2. Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten können, dann müssen Sie für das laufende Jahr keine weiteren Angaben machen. In diesem Fall brauchen Sie die Fragen 3-8 nicht beantworten. Es erfolgt automatisch die Einstufung in Beitragsklasse 4.

3. Wenn Sie eine der Fragen 3.a) bis 3.c) mit „Ja“ beantwortet haben, dann müssen Sie als Nachweis eine Kopie Ihres Einkommensteuerbescheid von 2016 mitschicken.

4. und 5. Wenn Sie eine dieser Fragen mit „Ja“ beantworten können, wird eine Vergleichsberechnung zwischen der einkommensbezogenen Beitragsklasse nach § 2 Absatz 3 der BeitragsO (BK 1 bis BK 4) und der Sonderklasse SK 1 vorgenommen. Maßgebend ist dann das für Sie günstigere Ergebnis.

6. Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten können, wird eine Vergleichsberechnung zwischen der einkommensbezogenen Beitragsklasse nach § 2 Absatz 3 der BeitragsO (BK 1 bis BK 4) und der Sonderklasse SK 1 vorgenommen. Maßgebend ist dann das für Sie günstigere Ergebnis.

7. Haben Sie eine der Fragen 7.a) bis 7.c) mit „Ja“ beantwortet, werden Sie zunächst der Sonderklasse SK2 zugeordnet. Sie sind in diesem Fall jedoch verpflichtet, die aktuellen Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes und/oder Erziehungszeitbescheinigung/ Geburtsurkunde/n vorzulegen.

Voraussetzung für die Sonderklasse 2 ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens **6 Monaten**. Dieser Zeitraum ist der Kammer unmittelbar nach Erhalt der oben genannten Unterlagen nachzuweisen. Entfallen die Voraussetzungen, wird eine Nachberechnung vorgenommen.

8. Bei Beantwortung mit „Ja“ bitte geeignete Nachweise (Rentenbescheinigung) beifügen bzw. unmittelbar nach Erhalt einreichen.

Tabelle Beitragsermittlung / Einkommensgrenzen (jährlich/brutto)

Beitragsklasse	2016	2017	2018
1 (Vollbeitrag) = 530,00 Euro	ab 37.800,00 Euro	ab 39.900,00 Euro	ab 40.425,00 Euro
2 (125 vom Hundert) = 424,00 Euro	weniger als 37.800,00 Euro	weniger als 39.900,00 Euro	weniger als 40.425,00 Euro
3 (100 vom Hundert) = 371,00 Euro	weniger als 30.240,00 Euro	weniger als 31.920,00 Euro	weniger als 32.340,00 Euro
4 (75 vom Hundert) = 159,00 Euro	weniger als 22.680,00 Euro	weniger als 23.940,00 Euro	weniger als 24.255,00 Euro

Hinweis wirtschaftliche oder soziale Härte:

Der Beitrag kann von der Kammer auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) unter Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Härten glaubhaft macht.

Eine **besondere wirtschaftliche oder soziale Härte** liegt insbesondere vor, wenn die Einkünfte des Antragstellers unter 20 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße liegen. Die Einkünfte eines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sind in diesen Fällen mit zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie nach Erhalt Ihres Bescheides § 2 Absatz 11 BeitragsO OPK! Danach kann ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitrags- oder Sonderklasse, als in die durch Bescheid festgesetzte nur **bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres** gestellt werden (Ausschlussfrist).

Hochgestellte Ziffern (Fußnoten) im Erhebungsbogen:

¹ **Einkünfte** sind das in einem Jahr erzielte Arbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei ... selbstständiger Arbeit der Gewinn ..., bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten...“. Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb (abzüglich) der Rubrik „Werbungskosten“.

² **Arbeitslosigkeit** definiert sich nach § 118 SGB III und meint die Zeit, in der/die Arbeitslose bei der Agentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.